

Erscheint Dienstag,
Donnerstag und Samstag.
In jeder dieser drei
die gespaltenen Beile
1 1/2 fr.

Der Bote vom Remsthal.

Preis: 1 J. 36 fr.
Durch die Post bezogen
in den Oberämtern
Gmünd und Welzheim
jährlich 24 fr. mehr.

Amts- und Intelligenz-Blatt für die Oberamts-Bezirke Gmünd und Welzheim.

Donnerstag,

Nro. 136

21. November 1861.

Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

G m ü n d. — Landwirthschaftlicher Bezirks-Verein.

Nachstehendes Ausschreiben der Centralstelle für Landwirthschaft bringen wir zur Kenntniß der Gemeinden und ersuchen die Vorstände der bereits bestehenden landwirthschaftl. Winterabendschulen, sowie die Leiter etwa für diesen Winter neu zu gründenden derartigen Anstalten, uns die Anzeige bezüglich der erforderlichen Lehrmittel und insbesondere auch des Hohenheimer Blattes rechtzeitig zukommen zu lassen.

Den 19. November 1861.

Landwirthschaftl. Bezirksverein.
Vorstand: Oberamtmann Sch em m e l.

Die Centralstelle für die Landwirthschaft an den landwirthschaftl. Bezirksverein Gmünd.

Die Fortbildungssache hat auch im letzten Jahr wieder an Boden gewonnen, was der demnächst im Druck erscheinende Jahresbericht bezeugt. Wenn wir daher wie seit 1857 bereits zum 5ten mal unsern Aufruf an die landwirthschaftlichen Vereine erlassen, so können wir dieß mit wenigen Worten thun, da die Motive für die Sache ebenso vielfach besprochen als allgemein anerkannt sind und die landwirthschaftliche Fortbildung — wo nicht örtliche Schwierigkeiten durch Zersplitterung der Wohnsitze entgegen stehen — in ihrer allgemeineren Verbreitung der Hauptsache nach nur noch dadurch aufgehalten wird, daß geeignete Lehrkräfte und tüchtige sich an die Spitze stellende Persönlichkeiten noch immer nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Dieß wird sich jedoch mit jedem Jahr bessern und eben damit auch die wichtige Aufgabe mehr und mehr dem Ziele näher rücken. Indem wir baldige Eröffnung schon länger bestehender und eifriges Wirken für Gründung neuer Anstalten empfehlen, gereicht es uns zum Vergnügen, den Vereinen unsere aufrichtige Anerkennung für das durch ihre thätigen Bemühungen bisher Erreichte auszudrücken.

Gerne wiederholen wir die schon mehrfach gegebene Versicherung unserer vollen Bereitwilligkeit zu jederlei Unterstützung der Sache, sei es durch Abgabe belehrender Schriften und anderer Unterrichtsmittel, oder durch Absendung von Wanderlehrern oder da, wo es Noth thut, auch durch Bewilligung materieller Beiträge.

Auch die Abgabe von Freieemplaren des landwirthschaftlichen Wochenblatts an die Vorsteher von Fortbildungsanstalten, Abendversammlungen u. wird fortgesetzt, wollen nur die Meldungen für die pro 1862 erforderliche Anzahl von Exemplaren rechtzeitig und unter namentlicher Anführung der betreffenden Gemeinden und Schulvorsteher eingereicht werden.

Möchte das neue Schuljahr weitere Fortschritte bringen! Gegen Schluß desselben werden wir die Vereine wie bisher um eingehenden Bericht über die erlangten Ergebnisse ersuchen. Womit u.

Stuttgart, den 12. November 1861.

Für den Vorstand:
Oberregierungsrath D y p e l.

G m ü n d.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 16. auf den 17. d. Mts. wurden dem Werkmeister Christoph Köhler von hier mittelst Einbruchs etwa 10 Centner neues Dehmd. à 1 fl. 45 fr. per Centner und ein etwa 2' hoher und 12" breiter Spiegel mit braunpolirter Rahme von Nußbaumholz im Werth von 3 fl. 30 fr. aus seinem Gartenhaus gestohlen.

Dieser Diebstahl wird zu den bekannten Zwecken hiemit veröffentlicht.
Den 9. Nov. 1861.
R. Oberamtsgericht.
K ö h l e r.

Forstamt Schorndorf.
Revier Adelberg.

Stamm- und Brennholz-Verkauf.

1) Montag, Dienstag u. Mittwoch den 25. bis 27. I. M.

in den Waldtheilen Wallenholz, Sägrain und Lann, bei Börslingen, Breech und Rattenharz: 45 tannene Sägböcke, 8 dto. Baustämme, 103 3/4 Klftr. Tannenholz;

Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr und zwar: am ersten Verkaufstage beim Eck vom Staatswald Wallenholz ohnweit Breech, am zweiten Verkaufstage auf dem Böppelenshof, am dritten Verkaufstage im Marbachthal beim Taubenbach.

2) Donnerstag den 28. I. M. in den Waldtheilen Oberhau Bahrain, Roth- u. Stockhalde u. 8 Sägböcke, 2 Baustämme, 19 Klftr. Tannenholz.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr beim Breecher Wegzeiger auf der Straße von Adelberg nach Schorndorf.

3) Freitag und Samstag den 29. und 30. I. Mts. in den Waldtheilen Buchwiese,

Mühlhölzle, Stöckwald, Mühlhalben u.:

3 Eichen, 1 Buche, 27 tannene Sägböcke, 17 dto. Baustämme, 37 1/4 Klftr. Buchen, tannen u. Holz.

Zusammenkunft am ersten Tage bei der Herrenmühle unterhalb Adelberg, am zweiten Tage Morgens 9 Uhr bei der Socklesmühle daselbst.

Schorndorf, den 18. Nov. 1861.
Königl. Forstamt.
P l i e n i n g e r.

Blüderhausen,
Gerichtsbezirk Welzheim.

Erben-Aufruf.

Die am 26. Oktober d. J. verstorbene Barbara Z u c k e r von hier hat in ihrem am 24. Oktober d. J. in aller Form Rechtserrichteten Testament zu Gunsten ihrer Verfleger über ihre Hinterlassenschaft verfügt und den bekannten Intestat-Erben ihren ein-

zigigen Bruder, Johann Jakob Z u c k e r, und wenn dieser nicht mehr leben sollte, dessen Erben enterbt.

Da Johann Jakob Z u c k e r im Jahr 1829 mit Frau und 3 Kindern nach Amerika ausgewandert — gestorben sein soll, sein oder seiner Kinder Aufenthaltsort gänzlich unbekannt ist, auch nicht genau erhoben werden kann, ob nicht noch andere Erbsberechtigete vorhanden sind, so ergeht hiemit an oben genannten Joh. Jakob Z u c k e r, resp. dessen Erben und an alle diejenigen, welche als Erben der u. Z u c k e r berufen zu sein glauben, die Aufforderung, ihre Ansprüche und Einwendungen gegen das Testament

binnen 90 Tagen dem Waisengericht Blüderhausen um so gewisser anzuzeigen, als nach Ablauf dieser Frist mit dem aufgestellten Abwesenheitspfleger

weiter verhandelt werden würde.
Bemerkte wird noch, daß sich die Verlassenschaft nur auf ca. 80 fl. belauft.
Den 18. November 1861.
Namens der Theilungsbehörde:
K. Amts-Notariat Lorch.
Gaupp.

G m ü n d.
Brodt-Taxe
für die nächsten 8 Tage:
6 Pf. Kernenbrod kosten 25 fr.
6 Pf. schwarzes dto. „ 23 fr.
1 Kreuzer-Wedden hat zu wägen 5 Loth 2 Quent.
Durchschnittspreis von 1 Eri. Kernen 2 fl. 12 fr.
Am 20. Novbr. 1861.
Stadtschultheißenamt. K o h n.

G m ü n d.
Geld auszuleihen.
Bei der unterzeichneten Verwaltung sind mehrere tausend Gulden gegen gesetzliche Versicherung und entsprechende Verzinsung in größeren und kleineren Posten auszuleihen.
Den 8. Novbr. 1861
Stadtpflege. H a h n.

Vermiethete Anzeigen.
e] G m ü n d.
Zu verkaufen.
Mehrere Wagen Dung verkauft
Heinle, Adlerwirth.

G m ü n d.
General-Versammlung des allgemeinen Krankenvereins.
Sonntag den 24. November, Abends 4 Uhr, im Gasthaus zum schwarzen Ochsen. Zahlreiches Erscheinen wird erwartet.
Vorstand: Käser.

G m ü n d.
Dankfagung.
Für die liebevolle Theilnahme während der Krankheit meiner leider zu früh dahingegangenen Gattin, sowie für die zahlreiche Begleitung zur Ruhestätte, sagt den innigsten Dank
Der tieftrauernde Gatte:
S. H a a r,
nebst Mutter u. Schwester.

G m ü n d.
Zu verkaufen.
Einen zweithürigen und einen einthürigen Kleiderkasten hat zu verkaufen, Wer? sagt die
Redaktion.

G m ü n d.
Zu vermieten.
Ein schönes Logis im mittlern Stock mit 3 heizbaren Zimmern, Küche und allen sonstigen Erfordernissen, hat sogleich oder bis Lichtmess zu vermieten.
Kaufmann Romeri o's Wittwe.

G m ü n d.
Zu verkaufen.
Einen deutschen Ofen mit Helm und 2 Schreibpult zum Schließen nebst einen eichenen Tisch.
Kaufmann Romeri o's Wittwe.

G m ü n d.
Zu verkaufen.
Einen schönen blauen Herrenmantel hat zu verkaufen. Wer? sagt die
Redaktion.

G m ü n d.
Zu verkaufen.
Einen Stock Dung hat zu verkaufen
Dieser.

G m ü n d.
Am Montag Nacht wurde im Ritter ein brauner Filzhut mitgenommen. Es wird nun derjenige ersucht, den Hut bei der Redaktion d. Bl. abzugeben, andernfalls wird sein Name veröffentlicht.

G m ü n d.
Zu verkaufen.
Einen Circulir-Ofen hat zu verkaufen
Hafner Dberhofer.

c] G m ü n d.
Zu vermieten.
Ein schönes Logis mit 3 ineinandergehenden Zimmern, Küche und allen sonstigen Erfordernissen hat bis Lichtmess zu vermieten
Maurermeister Maier.

G m ü n d.
Zu vermieten.
3-4 Zimmer mit den übrigen Erfordernissen sogleich oder bis Lichtmess. Wo? sagt die
Redaktion.

G m ü n d.
Zu vermieten.
1 Zimmer mit Bett und Möbel für einen ledigen Herrn; wo? sagt die
Redaktion.

G m ü n d.
Gesuch.
Ein Fasser und Finirer findet einen dauernden Platz, wo? sagt die
Redaktion.

i] L i n d a c h.
Geld auszuleihen.
Es sind sogleich 400 fl. Pflegschaftsgeld zu 4 % auszuleihen.
Pfleger Wemgart.

Empfehlende Erinnerung.

Duft-Essig zu 15 fr., indischen Räucherbalsam zu 10 fr. das Glas, feinstes Königsräucherpulver zu 6 fr. die Schachtel. Diese rühmlichst bekannten Räuchertwerke, deren würziger Duft fremdartiger Substanzen einen bezaubernden Eindruck auf die Geruchsorgane ausübt, finden überall die verdiente Anerkennung. Sie reinigen die Luft von allen übertriehenden und schädlichen Dünsten und zeichnen sich durch langandauernden vortrefflichen Wohlgeruch aus.

Carl Kreller, Chemiker in Nürnberg.

Allein-Verkauf in Schwäbisch Gmünd bei Franz v. Auer's Wittwe.

Stuttgart, 18. Novbr. 207. Sitzung der Kammer der Abgeordneten.

Am Ministertische: Justizminister Freiherr v. Wächter-Spittler und der Chef des Cultdepartements, Staatsrath v. Goltz mit Regierungsrath Silcher.

Die Tagesordnung führt zu Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche. Berichterstatter: Dr. Sarwey. Mitberichterstatter: Probst.

Art. 2. Das Besetzungsrecht des Staates zu katholischen Kirchenstellen ist, soweit es nicht auf besonderen Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronat, beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Die vormaligen Patronatsrechte der Gemeinden und Stiftungen bleiben mit dem Patronat der Krone vereinigt.

Die Kommission beantragt Annahme mit der Abänderung des Worts „Besetzungsrechts“ in „Ernennungsrechts“. Diesem Antrag traten bei: Hager, Plank, Sarwey, Schuster.

Die Minderheit (v. Camerer, Probst, v. Nig) stellt den Antrag als Art. 2 zu setzen: Soweit nicht das Patronat oder andere bestimmte Rechtstitel es rechtfertigen, kommt dem Staat kein Recht der Ernennung zu Kirchenstellen und zur Seelsorge an öffentlichen Anstalten zu.

Wohl: Er halte den Artikel für eines der leidigen saits

accomplis, gegen welche man nicht auskommen könne, glaube aber, daß man denselben nicht zu einer Quelle neuer Konflikte machen sollte. Man soll aber das seither geltende Uebereinkommen sicher stellen; er trage darauf an, zu sagen: es hat bei der bisherigen Ausscheidung der Pfründen königlichen Patronats und bischöflicher Collatur sein Bewenden. Streitigkeiten über das Ernennungsrecht entscheiden die Staatsbehörden.

Kanzler v. Gerber: Er sei damit einverstanden, daß der Art. 2 das kanonische Prinzip über Besetzung der Pfründen wieder hergestellt und nur da ein landesherrliches Besetzungsrecht eingeräumt werde, wo ein besonderer Privatrechtstitel bestehe. Zu besserer Klarheit und zu sicherer Grundlage empfehle sich der eben gestellte Antrag Wohl's, und er sei ganz dafür, daß die bereits getroffene Pfründeausscheidung als maßgebend beibehalten werden soll.

Probst rechtfertigt den Minderheitsantrag, und hält die Abweichung der Minderheit von dem Antrag der Mehrheit nicht für so bedeutend, daß man sich lange darum streiten sollte. Darüber könne kein Zweifel sein, daß bei Stellen, wo der Staat volle Bezahlung der Pfründe leiste (Geistliche beim Militär an Strafanstalten) der Krone ein Besetzungsrecht zustehen müsse. Auf der andern Seite sei nicht zu läugnen, daß auch in solchen Fällen dem Bischof eine gewisse Einwirkung zukommen müsse, weil mit der Ertheilung seelsorgerlicher Funktionen eine missio der Kirche verbunden sei. Was die Ausscheidung betreffe, so glaube

er, daß es nicht nöthig sei, Etwas darüber in's Gesetz aufzunehmen, indem die Sache der Verständigung sei. Man könne auch nicht wohl Etwas darüber gesetzlich festsetzen, weil die Kirche auch dabei mitzusprechen habe.

Staatsrath v. Golther: Gegen die Abänderung des Worts „Besetzungsrecht“ in „Ernennungsrecht“ habe er nichts einzuwenden. Was den zweiten Absatz betreffe, welcher sich auf Besetzung von Stellen beim Militär und an Strafanstalten beziehe, so haben ihn die Gründe der Minderheit nicht überzeugt. Es handle sich hier nicht um Pfründen, sondern es nehme der Staat für seine Zwecke eine Pastoration in Anspruch, und es müsse ihm in solchen Fällen ein Ernennungsrecht zustehen. Als im Jahre 1859 ein Feldprobst aufgestellt worden sei, habe Niemand daran gezweifelt, daß der Staat zu Aufstellung desselben ein Recht habe. Dabei könne nicht bestritten werden, daß eine kirchliche Mission damit verbunden sei. Die ganz gleiche Bestimmung enthalte auch die preussische Gesetzgebung. Auf Beibehaltung des dritten Absatzes müsse er entschieden beharren, es handle sich um etliche 90 Pfründen und er glaube, daß man allen Grund habe, das Patronatsrecht der Krone hier nicht zu schmälern. Rechtlich werde die Sache keinen Anstand haben, aber erwünscht sei es, daß man eine sichere rechtliche Basis im Gesetze habe. Was die Pfründeauscheidung betreffe, so sei er entschieden dafür, daß dieselbe beibehalten werde, aber gesetzlich etwas darüber festzustellen, werde in formeller Beziehung nicht angehen, weil die Pfründeauscheidung die Natur eines Vergleichs eines Vertrags habe. Der korrektere Weg sei der Entwurf, es liege auch weder ein Bedürfnis noch auch irgend eine Gefahr vor. Auch bezüglich etwaiger Streitigkeiten soll man es bei den bisherigen Rechten belassen. Die Pfründeauscheidung als einen besonderen Privatrechtstitel voranzufetzen, werde korrekt sein, aber Etwas, was im Vergleichswege festgesetzt sei, nachher auf dem Gesetzgebungswege festzusetzen, gehe nicht wohl an.

Hölder: Er sei mit den Anträgen Mohl's einverstanden, um die Stellung des Staats zu sichern gegenüber von Theorien der Kirche.

Domkapitular v. Ritz: Ein Pfründebesetzungsrecht des Staats habe es niemals gegeben; das Patronatsrecht begründet nur ein Nominations- oder Präsentationsrecht, nicht aber ein Besetzungsrecht. Wenn früher ein solches Recht des Staats nicht bestanden habe, so könne es auch nicht aufgehoben werden, deshalb müsse er sich gegen die Fassung des Art. 2 aussprechen. Was die Patronatsrechte der Gemeinden und Stiftungen betreffe, so halte er es nicht für gut, daß der Gewaltakt, welchen hier der Staat gegenüber den Gemeinden vorgenommen habe, durch das Gesetz sanktionirt werde. Ebensovienig könne die Pfründeauscheidung nicht ohne Weiteres gesetzlich festgesetzt werden, indem der heilige Stuhl dieselbe nur in der Vorausetzung des Zustandekommens der Convention gutgeheißen habe. Auch der Satz, daß neben dem öffentlichen Recht nicht auf das canonische Recht sich berufen werden könne, treffe nicht zu, indem bei den Patronatsrechten ein öffentliches Recht gar nicht bestehe.

Der Antrag der Mehrheit der Kommission wird mit 59 gegen 27 Stimmen angenommen.

Art. 3. Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist durch den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts, sowie durch den Nachweis einer wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Mohl: Die Motive sagen zwar, was unter Vorbildung verstanden werde, nämlich Gymnasialbildung und propädeutische Studien an einem Gymnasium, Fachbildung auf der Universität. Er frage aber, wer es dem Ordinariat verwehren wolle, Jemanden, der seine Studien in einer Jesuitenschule in der Schweiz oder in Tyrrol gemacht habe, anzustellen, wenn man das Gesetz nicht bestimmter fasse. Es müsse im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen werden, was unter diesem Nachweise der Vorbildung verstanden werde. Wenn man dieß nicht thue, so entstehen gewiß Störungen des konfessionellen Friedens. Er beantrage daher zu sagen: durch den Nachweis einer vom Staat für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung.

Domkapitular v. Ritz: Er müßte sich gegen den Art. 3 erklären, wenn derselbe den Sinn haben sollte, daß dem Bischof

die Berechtigung entzogen werden soll, eigene Seminarien zu errichten.

Staatsrath v. Golther bemerkt, daß die Regierung zur Garantie für die wissenschaftliche Vorbildung die seither bestehende Fakultätsprüfung beibehalten müsse. Wolle der Bischof noch eine besondere Prüfung vornehmen, so lasse sich dagegen nichts einwenden.

Fehr. E. v. Dm: Es werden hier der katholischen Kirche Bedingungen auferlegt, welche sie sich als bereits recipirte Kooperation nicht gefallen lassen könne.

Hölder: Der Staat könne auf das Recht, zu Uebernahme von Kirchenämtern eine bestimmte wissenschaftliche Vorbildung zur Bedingung zu machen, nicht verzichten. Die Gründe hiesfür brauchen nicht erst näher ausgeführt zu werden. Der Gesetzesentwurf müsse aber bestimmter gefaßt werden, damit kein Zweifel darüber bestehen könne, daß dem Staat die Cognition über die wissenschaftliche Vorbildung zustehe. Er stimme daher dem Mohl'schen Antrag bei, denn es sei gewiß Pflicht der Kammer, das Gesetz so klar und bestimmt als möglich zu fassen, damit Streitigkeiten und Konflikte vermieden werden.

Mohl: Wenn man das Gesetz nicht bestimmter fasse, so werfe man eine wahre Drachensaat in's Land hinein.

Mohl's Antrag wird mit 41 gegen 35 Stimmen angenommen.

Hiermit ist der Art. 3 in dieser Fassung angenommen.

Württemberg zählt gegenwärtig 50 Städte, deren Straßen beleuchtet werden; darunter haben 9 Gasbeleuchtung, nämlich Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Ludwigsburg, Reutlingen, Gmünd, Eßlingen, Cannstatt und Göppingen.

Bern, 17. Nov. Da die französische Regierung es vorzieht, die Grenzverletzung im Dappenthal überhaupt abzuläugnen, statt die unter guten Nachbarn gebräuchliche Genugthuung zu leisten, so sah sich der Bundesrath veranlaßt, die Kommissäre noch einmal nach dem Dappenthal abzusenden, um über den Einmarsch der Franzosen die nöthigen Erhebungen zu Papier zu bringen. Letzteres wurde nämlich bei dem ersten Erscheinen der Kommissäre an Ort und Stelle für überflüssig gehalten, weil man nicht voraussehen konnte, daß so offenkundige Thatsachen verneint würden. Nun sollen die Bewohner des Thales selbst bezeugen, was sie gesehen und nicht gesehen haben. Da man nach den neuesten Erklärungen des Gesandten vermuthete, es werde Frankreich diesen abermaligen Akt der Hoheit mit Gewalt hindern, so wurde die zweite Abreise der Kommissäre nicht an die große Glocke gehängt. Die Einvernahmen sind nun aber glücklicher Weise erhoben, und man erwartet die Kommissäre für heute oder morgen zurück. Es wird sich dann zeigen, wem die Welt mehr Glauben schenkt, ob den Bewohnern des Thales oder dem Kommandanten der Festung les Nouffes.

Paris, 19. Nov. Das Handelstribunal hat den vor Gericht nicht erschienenen Grafen Pontalba verurtheilt, der Gesellschaft Mires die Summe von 1,700,000 Fr. zu bezahlen. — Patrie und Constitutionnel berichten: Persigni habe dem Kaiser ein Projekt zur Entwaffnung mit Aufrechthaltung der Cadres der Armee vorgelegt. Fould werde die Einführung von Steuern auf Zündhölzer und Klaviere und einen Papierstempel vorschlagen.

Turin, 18. Nov. Die Angelegenheit der neapolitanischen Konfiskation ist geordnet. Cialbini hat seine Reise nach Paris aufgeschoben. Dixio ist nach einem unlaufenden Gerücht bei einem Pistolenduell an der Hand verwundet worden.

New-York, 3. Nov. Wichtige Neuigkeiten vom Kriegsschauplatz liegen nicht vor. Aus St. Louis wird gemeldet, daß Price und McCulloch sich bei Neosho vereinigt hätten, daß sie zusammen 30,000 Mann besäßen, daß General Price nun gegen Fremont vorrücken und wenn es ihm gelingt, diesen zu schlagen, auf St. Louis vordringen wolle. Eine große Anzahl von Kentuckianern, die sich den Rebellen angeschlossen hatten, sollen halbverhungert und nothdürftig gekleidet in ihre Heimath zu rückgekommen sein. — Die Föderalisten haben nach der Schlacht bei Fredericksstown 238 feindliche Leichen begraben. — Die Sekretäre Cameron und Chase waren am 2. von Washington in New-York eingetroffen. — Ueber die erste Flottenexpedition ist

nichts weiter bekannt; als daß sie am 2. 30 Meilen von Bull Bay gesehen worden war. — Bei einem Gefechte zwischen Rosenfranz und Floyd im westlichen Virginien sollen die Rebellen unter dem Letzteren eine Schlappe erlitten haben.

Steuert nach Nordwest.

Eine Seemanns-Geschichte, aus den Erinnerungen eines Seemanns.

Schluß.

Der Nebel zertheilte sich in der That schnell. Weithin nach Nord und West konnten wir das Eis in einem einzigen ununterbrochenen und unabsehbaren Feld sich hindehnen sehen. Ich wollte versuchen ob nach Westen hin irgend eine Unterbrechung im Eis sich zeige, als der Capitän mich plötzlich mit der einen Hand beim Arm ergriff, mit der anderen aber gerade vor uns hinaus deutete und ausrief;

„Großer Gott! dort steckt wirklich ein Schiff!“

Der Nebel war wie ein Vorhang in die Höhe gegangen, und meiner Treu! dort oben, etwa drei Meilen vor uns, erblickt ich ein Schiff, das anscheinend ganz im Eise festgerannt war. Schweigend blickten wir zu ihm hinaus. „Es lag also nach Allem doch irgend eine Bedeutung in jener geheimnißvollen Warnung!“ war der erste Gedanke, welcher sich mir aufdrängte.

„Dies Schiff ist böse eingefeilt!“ meinte der alte Schiel, welcher mit der übrigen Mannschaft unsere neue Entdeckung ängstlich beobachtete. Ich wollte dasselbe gerade mit dem Fernrohre genauer ins Auge fassen, als der Blitz eines Kanonenschusses, dem bald der laute Knall folgte, uns bewies, daß wir gesehen worden waren. Hinauf flog die Flagge, mit der Union nach unten. Wir bedurften kein Signal, um seine Noth kennen zu lernen. Der Capitän hieß sogleich den Untersteuermann mit seiner Mannschaft ein Boot aussetzen. Ich beobachtete ihn, als er mit einigen von der Mannschaft seinen Weg über das Eis nach dem Schiffe hin nahm.

Sie kehrten bald mit acht Personen von der Bemannung jenes Schiffes zurück. Diese machten uns eine furchtbare Schilderung von der Lage, worin sie sich befunden hatten. Sie hätten sich allensfalls noch aus dem Eis herausfagen können, um wieder in offenes Fahrwasser zu gelangen, allein das Schiff war so beschädigt, daß es keine Stunde lang flott geblieben wäre. Das größte von ihren Booten war von einer Eissflue zerdrückt worden und auch die andern waren kaum mehr seetüchtig. Sie waren jedoch schon damit beschäftigt gewesen, sich in dieselbe zu flüchten, als letzte Zuflucht, als unsere willkommene Ankunft glücklicher Weise allen ihren Befürchtungen und Todesängsten ein Ende machte. Eine zweite Abtheilung ward sogleich abgeholt und der Capitän mit der übrigen Mannschaft sollte sogleich folgen.

Ich ging in meine Kajüte hinunter und versuchte, über das eigentümliche Verhängniß nachzugröbeln, welches uns so zu Rettern dieser Schiffsmannschaft gemacht hatte. Ich konnte mich des Gedankens nicht entschlagen, daß das Vorkommen jenes Zettels in dem Pulle mit irgend einer übernatürlichen Einwirkung zusammenhänge und ich zitterte bei dem Gedanken an die möglichen Folgen, welche eine Mißachtung jener Warnung hätte haben müssen. Die Ankunft des Bootes an unserer Langseite unterbrach mich in diesen Träumereien und einige Sekunden später war ich auf Deck.

Ich fand den Capitän im Gespräche mit einem schönen alten Mann von seemannischem Aussehen, den er mir als Capitän Squires vorstellte. Capitän Squires schüttelte mir die Hand und wir blieben eine Weile plaudernd beisammen stehen. Ich konnte kein Auge von den Zügen dieses Mannes verwenden, denn ich war gewissermaßen überzeugt, daß ich ihn irgendwo gesehen habe, aber wo — das vermocht ich nicht zu sagen. Ab und zu schien mir ein Aufschluß darüber zu kommen, allein er schwand mir jedesmal wieder, ehe ich noch darüber in's Klare kam. Endlich drehte er sich um und sprach mit einigen seiner Leute. Da tagte es auf einmal in mir — ich konnte mich gar nicht mehr irren — es war dasselbe lange weiße Haar, derselbe braune Rock — ich hatte den Mann vor mir, den ich in der Kajüte meines Capitäns vor dem Pulle sitzend hatte schreiben sehen!

Noch am selben Abend erzählten der Capitän und ich die Geschichte mit dem Zettel dem Capitän Squires; der sehr ernsthaft und in tiefem Sinnen auf unsere Vermuthungen lauschte. Er war allzu dankbar für seine Errettung aus solch drohender Gefahr, um ungläubig an den Mitteln zu zweifeln, durch welche sie zu Stande gebracht worden war und verschwieg uns seine Gedanken darüber. Auf des Capitäns Bitte schrieb er die Worte: „Steuert nach Nordwest!“ auf einen Zettel, welchen wir mit dem Originalzettel verglichen. Die Uebereinstimmung war frappant, daß wir darüber keinen Zweifel mehr hegen konnten, es waren dieselben Züge der gleichen alten, seltsamen, krämpfigen, zitternden Handschrift.

Kann mir nun Jemand dieses Räthsel lösen?

Nachtrag.

G m ü n d.

Pferde-, Pferdegeschirr- & Wagenverkauf.

Montag den 25. November d. J. verkaufen die Unterzeichneten im öffentlichen Aufstreich im Gasthof zum Löwen in Gmünd:

- a) Sieben Pferde, sämmtlich Wallachen:
 - zwei ganz gleiche Rappen, 5 1/2 Jahre alt, 16 Faust 3 Zoll groß;
 - einen Hellbraun, 7 Jahre alt, 17 Faust groß, elegant;
 - zwei Braun-Blassen, einer 5 1/2 Jahre alt, 16 Faust, der andere 7 Jahre alt, 17 Faust groß;
 - einen Rappen, 7 Jahre alt, 15 Faust 3 Zoll groß;
 - einen Kobluchs, 10 Jahre alt, 16 Faust 3 Zoll groß.

Sämmtliche Pferde sind meistens fehlerfrei, von kräftigem und regelmäßigem Körper- und Knochenbau, sowie hübscher Figur, auch gehen alle einspännig und sind zu jedem Geschäft brauchbar.

b) Behn vollständige Pferdegeschirre im besten Zustande, meistens neu.

c) Vier gut gebaute, im besten Zustande befindliche zweispännige Leiterwagen, von 60-90 Centner Tragkraft.

Bau-Unternehmer **Wais & Comp.**

^{19]} Einfachen, Doppel- und dreifachen

Essig,

franz. Tafelenss in vorzüglicher Qualität, Branntwein und Liqueurs

empfehlen zu geneigter Abnahme **Krieg & Enstlin,** Essigfabrik beim Bahnhof in Aalen.

G m ü n d.

Adress-Karten,

Verlobungs-, Vermählungs- & Visitenkarten

in Schwarz-, Gold-, Silber- oder Buntdruck, auf Glanz- oder maten Carton, werden billig und geschmackvoll ausgeführt in der lithogr. Anstalt von **Fr. Löchner.**

Frankfurter Cours vom 18. Novbr. 1861.

Pistolen	9 fl. 36—37 fr.
Preussische Friedrichsd'or	9 fl. 54—55 "
Zwanzigfrankenstücke	9 fl. 18—19 fr.
Holl. Zehnguldenstücke	9 fl. 42—43 "
Randdukaten	5 fl. 32—33 fr.
Englische Sovereigns	11 fl. 43—47 fr.